

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2141

**Schutzwaldprojekt Trimbach und Hauenstein-Ifenthal  
Genehmigung Vorprojekt "Schutzwald Rankbrünneli Hauensteinstrasse (Waldbau C)" der  
Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein, Zusicherung eines Kantonsbeitrages und  
Nutzniesserbeitrages des Amtes für Verkehr und Tiefbau**

---

### **1. Ausgangslage**

An der Passstrasse des Unteren Hauensteins erbringen die Steilhangwälder wichtige Schutzfunktionen, insbesondere Schutz gegen Steinschlag. Im Bereich oberhalb des "Rankbrünneli" stockt direkt oberhalb der Kantonsstrasse ein instabiler, ca. 130–140 Jahre alter Stockausschlagbestand. Auf einer Fläche von ca. 2,5 ha haben sich die Bestandesverhältnisse akut verändert. Seit letztem Jahr sind hier bei insgesamt 4 Ereignissen Bäume – ausgelöst durch Stürme oder Nassschnee – umgestürzt und teilweise direkt auf die Strasse gefallen oder gerutscht. Das Bestandesgefüge ist dadurch weiter destabilisiert worden, sodass jederzeit mit weiteren für den Strassenbetrieb äusserst gefährlichen Ereignissen gerechnet werden muss. Das Erscheinungsbild der umgefallenen Bäume (Ausbrechen am Stammfuss, "Altersbruch" zwischen Stamm und Wurzel) sowie allfällige Folgewirkungen der letztjährigen Trockenheit auf das Feinwurzelwerk lassen befürchten, dass einzelne geschwächte und instabile Bäume auch ohne starke äussere Einflüsse jederzeit abbrechen oder umfallen können.

Am 16. März 2004 fand eine Besichtigung mit Vertretern des Strassenbauinspektorates (Amt für Verkehr und Tiefbau), des Kantonsforstamtes und des zuständigen Revierförsters statt. Dabei wurde ein dringlicher Handlungsbedarf festgestellt.

Das kurzfristige Ziel des vorliegenden, eng begrenzten Projektes ist die unverzügliche Beseitigung der akuten Gefährdung für die unterliegende Kantonsstrasse. Das langfristige, erst im Rahmen eines nachfolgenden Projektes mit grösserem Perimeter weiterzuerfolgende, Ziel ist die nachhaltige Sicherstellung der besonderen Schutzfunktion des Waldes an den steilen Hängen der Hauenstein-Passstrasse. Massgebende Naturgefahr ist der Steinschlag. Durch waldbauliche Massnahmen sollen im Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebiet Waldstrukturen erhalten oder geschaffen werden, die Schutz gegen Steinschlag bieten und zwar sowohl gegen akute Steinschlagereignisse als auch im Sinne einer Vorbeugung, d.h. Verhinderung der Entstehung von Steinschlägen. Die dafür notwendigen waldbaulichen Massnahmen haben sich dabei auf ein Minimum zu beschränken.

Um die Sicherheit für die Strassenbenützer auf dieser viel befahrenen Kantonsstrasse zu gewährleisten, haben das Kantonsforstamt zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Unterer Hauenstein als Projektherrschaft und Vertreterin der Waldeigentümer, den Bürgergemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal, angewiesen, ein Projekt auszuarbeiten, welches die zu ergreifenden Massnahmen aufzeigt. Es handelt sich somit um einen Abgeltungstatbestand. In Art. 35 Abs. 2 lit.c des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG;

SR 921.0) legt der Bund die Grundsätze der Finanzierung fest und kann seine Leistungen davon abhängig machen, dass Dritte, insbesondere Nutzniesser zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Direkter Nutzniesser ist die Kantonsstrasse, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau. Die Eidg. Forstdirektion verlangt mit der Genehmigung der Vorstudie eine angemessene Berücksichtigung der direkten Nutzniesser.

Die finanzielle Beteiligung des Amtes für Verkehr und Tiefbau als Vertreter des Nutzniessers wurde mit dem Kantonsforstamt und der Mitwirkung der Eidg. Forstdirektion ausgehandelt. Sie wird in einer separaten Vereinbarung zwischen der FBG Unterer Hauenstein und dem Amt für Verkehr und Tiefbau im Detail geregelt.

Das Vorprojekt stützt sich auf die von der Eidg. Forstdirektion genehmigte Vorstudie vom 23. Juli 2004. Die FBG Unterer Hauenstein ersucht Bund und Kanton sowie das Amt für Verkehr und Tiefbau um Beiträge für das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 130'000 Franken.

## 2. Erwägungen

Das Vorprojekt entspricht den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Bei den geplanten Eingriffen handelt es sich fast ausschliesslich um forstliche Massnahmen wie Jungwaldpflege und Holzhauerei. Im oberen Teil des Steilhangs wird durch das Amt für Verkehr und Tiefbau ein bestehender Steinschlagschutz aus Holz erneuert. Da keine Konflikte mit anderen Interessen bestehen, wurde kein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

Nach § 25 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten.

Nach § 51 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) leistet der Kanton Abgeltungen an die Kosten zum Schutz vor Naturereignissen. Gemäss § 47 WaVSO sind Abgeltungen Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und dem Empfänger vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Die Beiträge werden deshalb nicht abgestuft.

Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) massgebend. Das Projekt wird gemäss Kostenvoranschlag mit den Pauschalansätzen abgerechnet, welche die Eidg. Forstdirektion mit Schreiben vom 24. September 2004 genehmigte.

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt geregelt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	100,00 %	130'000.--
./. Holzerlös gemäss Kostenvoranschlag	12,31 %	16'000.--

./.. Nutzniesserbeitrag Amt für Verkehr und Tiefbau	20,00 %	26'000.--
Verlust	67,69 %	88'000.--
Beitrag Kanton gemäss WaV Tabelle 1	17,00 %	22'100.--
Beitrag Bund gemäss WaV Tabelle 1	50,69 %	65'900.--

Die übrigen, strassenseitigen Aufwändungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau wie Verkehrsregelung, Strassenreinigung, bestehenden Steinschlagschutzzaun entfernen, neu setzen und ergänzen sowie bestehenden Steinschlagschutz aus Holz erneuern, sind nicht subventionsberechtigt und werden aus dem Globalbudget Bereich Tiefbau, Betrieblicher Unterhalt und Instandstellung, bestritten.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 35 WaG, WaV Tabelle 1, §§ 25 und 26 WaGSO sowie §§ 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Dem von der FBG Unterer Hauenstein als Vertreterin der Waldeigentümer, den Bürgergemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal, eingereichten Vorprojekt "Schutzwald Rankbrünneli Hauensteinstrasse (Waldbau C)" wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Der FBG Unterer Hauenstein werden an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 130'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 22'100 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 035 A20090
- 3.3 Der Nutzniesserbeitrag des Amtes für Verkehr und Tiefbau von maximal 26'000 Franken wird dem Konto Nr. 501.000/Projekt Nr. 2TK. 20000.07.001 (A60059) belastet. Die Details des Nutzniesserbeitrages werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der FBG Unterer Hauenstein und dem Amt für Verkehr und Tiefbau geregelt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Kantonsforstamt (JF/hb) (3)  
Forstkreis Olten/Niederamt  
Bau- und Justizdepartement (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Finanzkontrolle

Forstbetriebgemeinschaft Unterer Hauenstein, Postfach 207, 4632 Trimbach

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch KFA)